

# Hundesteuern und Hundemarken

R. Kunzmann<sup>1</sup>

<sup>1</sup>8304 Wallisellen, Schweiz

## Zusammenfassung

Im Zusammenhang mit der Schenkung einer Sammlung von mehr als 1000 Schweizer Hundemarken an das Museum zur Geschichte der Veterinärmedizin in Zürich wird das Thema Hundesteuern und Hundemarken in der Schweiz und vergleichsweise in anderen europäischen Ländern aufgearbeitet. Mit der Einführung der Identifizierung der Hunde mittels eines Mikrochips ab 2006 erübrigte sich die Abgabe dieser Plaketten.

**Schlüsselwörter:** Hundemarken, Hundesteuer, Tollwutbekämpfung, Tieridentifikation, verhaltensauffällige Hunde, Geschichte

## Dog license taxes and tags

Based on a donation of more than 1000 Swiss dog license tags to the museum of veterinary medical history in Zurich, historic dog license taxes and tags are compared between Switzerland and other European countries. In 2006 the microchip was launched as mandatory identification for dogs in Switzerland and dog license tags became redundant.

**Key words:** dog license tag, dog license tax, rabies control, animal identification, dogs with abnormal behavior, history

<https://doi.org/10.17236/sat00294>

Eingereicht: 21.11.2020  
Angenommen: 15.01.2021

## Einleitung

Ein Hundebiss mit tödlichem Ausgang im Juni 2000 in Hamburg und ein weiterer im Dezember 2005 im Kanton Zürich haben in der Öffentlichkeit grosse Betroffenheit ausgelöst.<sup>6, 23</sup> In beiden Fällen waren kleine Kinder die Opfer. Mehrere parlamentarische Vorstösse verlangten ein Verbot bestimmter Hunderassen, eine Meldepflicht von Vorfällen sowie Kurse für Hundehalter und Hunde. Der Bundesrat beschloss nach einer entsprechenden Änderung des Tierseuchengesetzes im Jahr 2003 als erste Massnahme, dass ab 2006 alle Hunde mit einem implantierten Mikrochip gekennzeichnet und in einer Datenbank registriert werden müssen und dass Beissvorfälle den Behörden zu melden sind.<sup>15, 17, 18</sup> In einem langwierigen Prozess erarbeiteten des Weiteren parlamentarische Kommissionen eine Ergänzung der Bundesverfassung und darauf gestützt ein Hundegesetz, das rigorose Massnahmen wie Verbote von bestimmten Hunderassen ermöglicht hätte. Beides wurde jedoch von den eidgenössischen Räten in der Frühjahrssession 2010 abgelehnt.<sup>2</sup> Später wurde auch auf obligatorische Kurse verzichtet. Die Vorschriften der Tierseuchen- und der Tierschutzverordnung sowie der kantonalen Polizeigesetzgebung wurden als ausreichend erachtet.

Somit sind von der ganzen gesetzgeberischen Arbeit nur die Pflicht zur Kennzeichnung mit dem Mikrochip, die Registrierung der Hunde in einer Datenbank

(bis 2015 Anis®, dann Amicus®) sowie Vorschriften über die Sorgfalts- und Meldepflicht geblieben. Als Konsequenz der Mikrochip-Implantation konnten die Kantone und Gemeinden die Pflicht zum Anbringen von Hundemarken abschaffen, weil die Identifikation mit einem Lesegerät möglich wurde und die Hundesteuer anhand der Angaben in der Datenbank erhoben werden kann.<sup>10</sup> Dieser Wechsel war Anlass zur Schenkung einer Sammlung von Hundemarken an das Museum zur Geschichte der Veterinärmedizin in Zürich und zum vorliegenden Rückblick auf die Konfiguration der Hundemarken sowie den Zusammenhang mit der Hundesteuer.

## Vorschriften über Hundemarken und Hundesteuern in der Schweiz

Für Generationen von Schweizer Hundehaltern war es eine Selbstverständlichkeit, dass jährlich die Zahlung der Hundesteuer bei der Gemeindeverwaltung fällig wurde (Abb. 1). Dabei erhielten sie gleichzeitig eine Hundemarke ausgehändigt, die darauf am Halsband des eingelösten Hundes zu befestigen war.

Regelungen für Hundemarken und Hundesteuern sind in verschiedenen Kantonen für die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts belegt, so 1828 im Kanton Luzern, 1832 Solothurn, 1811 Schaffhausen, 1813 Aargau, 1812 Thurgau, 1834 Waadt, 1826 Neuchâtel.<sup>8</sup> In Zürich kann



**Abbildung 1:** Kanton Graubünden, Kreis Schanfigg, mit Haken vorbereitete Hundemarken von 1971.

eine noch frühere Einführung der Hundemarken belegt werden. So habe ein Zürcher Bürger 1785 gegen den Städtischen Abdecker bzw. Wasenmeister geklagt, weil dieser auf dem Grund und Boden des Hundebesitzers dessen Hündchen zu Tode geprügelt habe, nur weil es kein «Zeichen», also keine Hundemarke getragen habe.<sup>13</sup> Wie diese Marken ausgesehen haben, ist bis heute nicht bekannt.

Die Höhe der Hundesteuern und die damit im Zusammenhang stehenden Regelungen sind Sache der Kantone und der Gemeinden. Um 1900 betrug die Steuer für einen Hund im Mittel Fr. 10.–. Einige Kantone berechneten für den zweiten und weitere Hunde eines Besitzers den doppelten Betrag. Teilweise war die Erhebung der Steuer mit einer jährlichen tierärztlichen Kontrolle der Hunde verbunden (Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau). Nach den kantonalen Tierschutzvorschriften des 19. Jahrhunderts wurde im Zusammenhang mit der Hundekontrolle der Eignung von Hunden, die zum Ziehen von Karren bestimmt waren, eine besondere Aufmerksamkeit geschenkt.<sup>8</sup> So wurden jährlich ihre Konstitution und die Körpergrösse (in der Regel mindestens 65 cm Bandmass) geprüft: (Zürich, Bern, Luzern, Uri, Glarus, Zug, Aargau, St. Gallen). In den Kantonen Solothurn, Basel-Stadt, Neuchâtel, Genève war das Verwenden von Hunden als Zugtiere verboten.<sup>24</sup>

Die Erhebung der Hundesteuer ist nach wie vor Sache der Kantone oder der Gemeinden. Sie beträgt heute

im Mittel Fr. 100.–. Die Taxen sind schweizweit unterschiedlich. Bezahlt ein Hundebesitzer in Bellinzona jährlich Fr. 70.–, so beläuft sich dieser Betrag im zürcherischen Uster auf Fr. 200.–. In St. Gallen wird für den ersten Hund Fr. 120.– erhoben und für alle weiteren Fr. 200.–, in Basel Fr. 160.– bzw. Fr. 320.–. Eine Übersicht über alle Kantone liefert der Online-Vergleichsdienst Comparis.<sup>7</sup> Für Behinderten-, Katastrophen-, Lawinen- oder Diensthunde müssen keine Taxen bezahlt werden, für Wachthunde auf Bauernhöfen gilt teilweise ein reduzierter Tarif. 2017 haben die Gemeinden und Kantone für die rund 550 000 Hunde gesamthaft rund 50,5 Millionen Franken eingenommen. Wofür diese Einnahmen verwendet werden, ist nicht einheitlich geregelt. Im Allgemeinen finanzieren sie die Administration der Datenbank, die Abklärungen im Zusammenhang mit aggressiven Hunden, dann für die Strassenreinigung und die Entsorgung von Hundekot. In Basel gingen die Einnahmen früher an das Waisenhaus, heute finanziert die Stadt damit das Projekt «Kind und Hund» (Schnyder N., pers. Mitteilung).

Die urbane Tollwut, verbreitet durch streunende Hunde, stellte im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert eine ernsthafte Gefahr für die Bevölkerung dar. Die Städte bemühten sich, die Zahl der Hunde zu reduzieren und streunende Hunde einzufangen und zu töten, sofern der Besitzer nicht ausgemacht werden konnte. Der Kantons-tierarzt des Kantons Basel war noch in der Mitte des 19. Jahrhunderts verpflichtet «die nötige Anzahl Hundefänger» anzustellen.<sup>1</sup> Der Erlös aus dem Verkauf der Hundefelle bildete einen beträchtlichen Einnahmeposten des Kantons-tierarztes.

Die Hundepolizei ist nach wie vor in erster Linie Sache der Kantone. Eine zusätzliche Bundesregelung drängte sich aber schon früh wegen der Tollwutbekämpfung auf. Das erste eidgenössische Tierseuchengesetz von 1872 trug dem Umstand Rechnung, dass die urbane Tollwut durch streunende Hunde verbreitet wurde und schrieb deshalb vor (Art. 31): «Um das Auftreten und die Ausbreitung der Wut bei Menschen und Tieren möglichst zu beschränken, sind die Kantonsregierungen eingeladen, eine übermässige Vermehrung der Hunde durch deren Besteuerung zu verhindern und mittels Kataster und Marken eine Kontrolle über dieselben auszuüben».<sup>3</sup> Nach der Tierseuchenverordnung von 1887 (Art. 57) hatten die Hunde «jederzeit ein Halsband mit Metallplatte zu tragen, welches Zeichen enthält, aus denen die Eigentümer ermittelt werden können».<sup>21</sup> Diese Bestimmungen wurden sinngemäss in die revidierte Gesetzgebung von 1917/1920 übernommen, ebenso 1965/66, wobei in dieser Revision der Hinweis auf die übermässige Vermehrung nicht mehr erwähnt war.

Nachdem die Schweiz ab 1927 frei von urbaner Tollwut war, erreichte die silvatische Tollwut 1967 das Land. Als flankierende Bekämpfungsmassnahme mussten nun alle Hunde gegen die Tollwut geimpft werden. Zum Beleg der Impfung gaben die Tierärzte den Hundebesitzern eine Plakette ab, die ebenfalls am Halsband befestigt werden sollte (Abb. 2).

1997 konnte die Schweiz als frei von Tollwut erklärt werden. Die nationale Impfpflicht wurde 1999 abgeschafft.

## Vorschriften über Hundemarken und Hundesteuern im Ausland

Das Deutsche Rechtswörterbuch gibt als frühesten Hinweis zu dieser Thematik einen Eintrag aus einer Öffnung, d. h. aus einem Rechtssatz der in den heutigen Niederlanden gelegenen Benediktinerabtei von Susteren vom 14. September 1260, in der es heisst: «forestarii colligere avenam, quae vocatur hontcorn» (Die Waldhüter sammeln Hafer ein, den sie Hundekorn nennen).<sup>4</sup> Es handelte sich dabei also um ein Gebot (Befehl) des Grundbesitzers für eine freiwillig geleistete Abgabe der Bauern in Form von Hafer, Gerste oder Roggen (für den Fall, dass der Bauer dem privilegierten Herrn keine Hunde für die Jagd zur Verfügung stellen konnte und dieser seine eigenen Hunde einsetzen musste).

Erste Gesetze zur Eindämmung der grossen Anzahl herrenloser Hunde führte im April 1755 in England zur Dog-Bill, aus der 1796 die weltweit erste staatliche Hundesteuer entstand; sie wurde 1987 abgeschafft (Abb. 3).<sup>14</sup>

Bald darauf begannen auch andere Regierungen auf dem Kontinent eine solche, zumeist als Luxussteuer bezeichnete Abgabe auf die Haltung von Hunden zu erheben. Ebenso häufig findet sich allerdings auch das viel wichtigere Argument, die urbane Hundswut/Tollwut eindämmen zu wollen.

In einer Verlautbarung vom 26. Februar 1729 der Stadt Erfurt heisst es: «... durch die bisherige und gegenwertig noch anhaltende strenge Kälte haben wütend gewordene Hunde sowohl Menschen als auch Vieh angefallen und grossen Schaden zugefügt, so wird angeordnet, dass fortan jeder Hund eine Marke zu tragen hat, die sein Besitzer für 2 Batzen und 2 Groschen erwerben muss. Hunde, die ohne Marke auf der Gasse gefunden werden, werden von den Knechten des Wasenmeisters eingefangen und geschlagen (getötet), wobei jedoch darauf zu achten ist, dass sich diese Verordnung nicht auf Hunde fremder Passagiers und durchreisender Personen erstreckt...».<sup>20</sup> Dies scheint das älteste oder eines der ältesten Dokumente mit der Erwähnung von Hundekennzeichnungen zu sein.



Abbildung 2: Impfplaketten verschiedener Hersteller von Tollwutimpfstoff (bei einseitigen Exemplaren Rückseite nicht abgebildet).

Herrenlose Hunde von solchen, die einen Besitzer hatten, zu unterscheiden war zwar besonders nachts nicht möglich, da ja in jener Zeit keine Strassenbeleuchtungen existierten und die wenigsten Tiere einen Maulkorb trugen. Trotzdem kam vielerorts die Idee auf, eine Kennzeichnung für «rechtmässige» Hunde einzuführen. Bereits 1734, 1756 und 1778 hatte der Rat von Frankfurt am Main bekannt gemacht, dass die Unsitte der Stadtbevölkerung, ihre Hunde nachts in die Gassen auszusperren, trotz städtischer Edikte (nächtliches Ausgehverbot für die Hunde von der Dämmerung bis zum Tagesanbruch), nicht eingehalten wurden, was des Öfteren zur Störung der Passanten und der Nachtwächter führe. Von nun an würde der Hundebesitzer ausfindig gemacht und der betreffende Hund totgeschlagen.<sup>13</sup> Die Stadt schrieb bereits An-

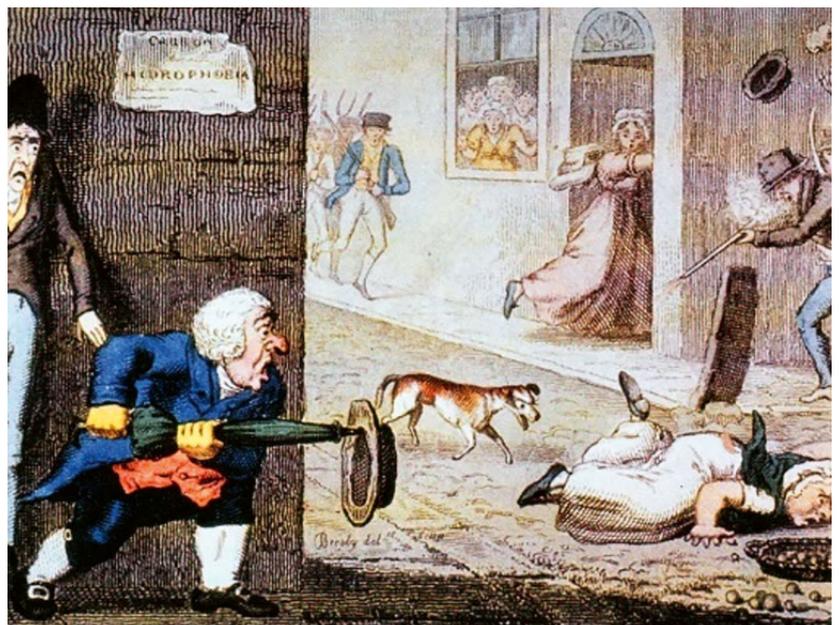


Abbildung 3: «A rabid dog in a London street 19th century, cartoon of 1826» (Commons Wikimedia, Public Domain Teri Shors (2008), Understanding Viruses, Sudbury, Mass: Jones & Bartlett Publishers, p. 353 ISBN: 0-7637-2932-9).



Abbildung 4: Alexandria (Ägypten), Hundemarke von 1939 und Honolulu (USA), einseitige Hundemarke 1978.

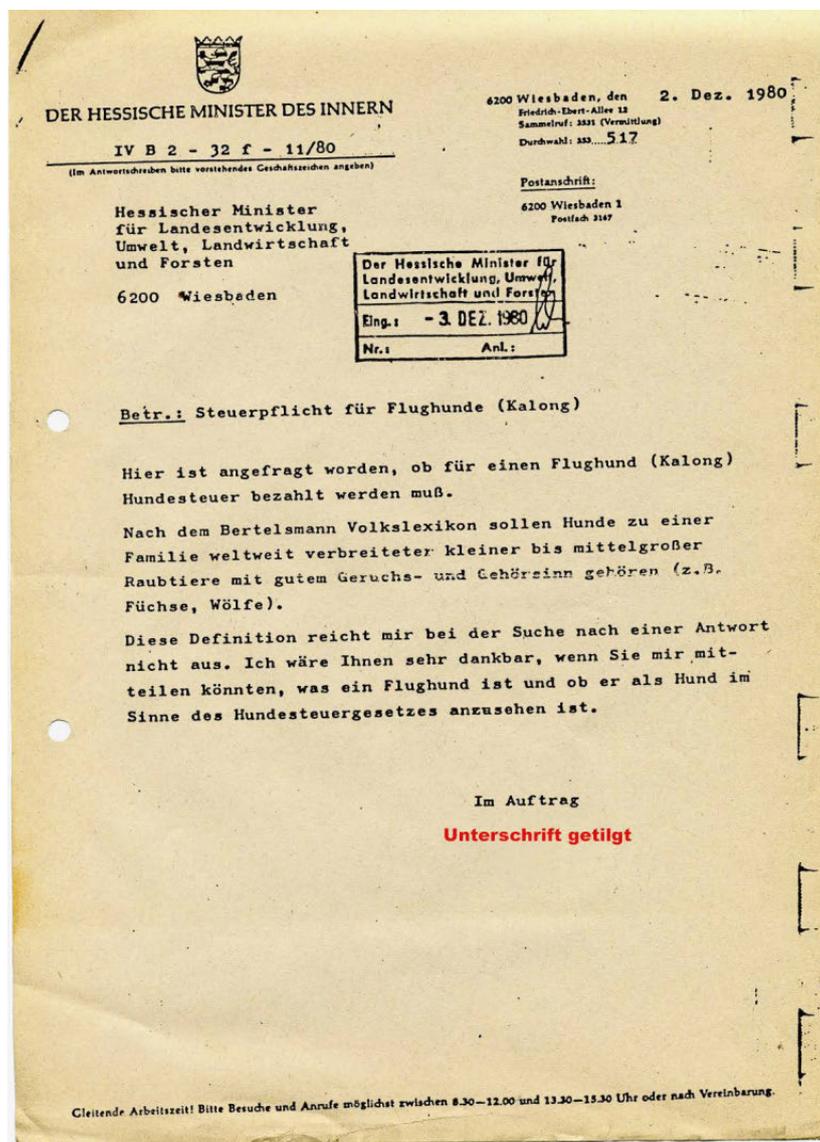


Abbildung 5: Zur Steuerpflicht für Flughunde. Dokument Wiesbaden, 2. Dez. 1980 (Bildarchiv Okapia, Frankfurt am Main, Dres J. Moog und B. Buxbaum-Conradi).

fang des 18. Jahrhunderts vor, dass die Hunde mit einem ein Leder- oder Messinghalsband und «einem Zeichen» zu versehen seien und führte 1803 eine halbjährlich zu bezahlende Hundesteuer ein.

Die Fürstlich-Isenburgische Regierung (Hessen) verordnete 1807 die Einführung einer Hundesteuer von einem Taler pro Jahr zwecks Tilgung der angefallenen Kriegsschulden, und auch der preussische König Friedrich Wilhelm III. nahm diese Gründe so wichtig, so dass er am 27. Oktober 1810 ein Mandat, anlässlich einer Steuerreform publizieren liess: «Haben Uns bisher unablässig damit beschäftigt, um den durch den letzten Krieg gesunkenen Wohlstand Unseres Staates wiederherzustellen». In diesem Mandat findet man unter den zu steuernden «Gegenständen des Luxus»: Dienerschaften, Reit- und Kutschpferde, Equipagen und auch Hunde.

Überhaupt waren die Argumente zur Erhebung der Hunde- und anderer Luxussteuern gelegentlich sehr blumig gehalten, so wurden Schosshunde der Reichen oftmals anders besteuert als «normale» Hunde oder für solche Exemplare, welche zur Speisung gemästet wurden, musste eine Schlacht-Steuer entrichtet werden. Im Land Baden war die Obrigkeit besonders galant, als sie 1842 entschied, männliche Hunde mit jährlich 4 Gulden, weibliche jedoch nur mit 2 Gulden zu besteuern.<sup>11</sup>

Die vermutlich älteste, noch existierende (deutsche) Hundemarke besitzt das Stadtmuseum Berlin und sie stammt aus dem Jahr 1817.<sup>12</sup>

Hundemarken wurden ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts bereits in vielen Ländern verwendet, vermutlich zumeist kombiniert mit einer Steuerabgabe für den Fiskus (Abb. 4).

Es gab jedoch auch Ausnahmen, wie das Beispiel der Stadt Wien zeigt. Es wurde zwar bereits im Jahr 1841 eine Hundesteuer eingeführt (Maulkorb- oder Nasenriemenzwang bestand bereits), während der Wiener Landtag das Tragen von Hundemarken erst per 29. Dezember 1922 verlangte.<sup>5,22</sup>

In den meisten europäischen Ländern ist heute die Hundesteuer abgeschafft. Im EU-Recht bestehen für den nationalen Bereich keine Vorschriften. Wer dagegen seinen Hund in ein anderes europäisches Land mitnimmt, muss dafür einen Heimtierausweis vorweisen können. Voraussetzung für dessen Ausstellung ist eine Kennzeichnung des Hundes mit einem Mikrochip.<sup>19</sup>

Als Kuriosum sei die Frage der Steuerpflicht für Flughunde (Kalonge) aus Südostasien erwähnt, die zu einem einmaligen Verwaltungsakt des Hessischen Ministeriums des Innern geführt hat (Abb. 5).

## Hundemarken in der Schweiz

Wie die Hundesteuern – gut schweizerisch – teils kantonale, teils pro Bezirk oder auch gemeindemässig eingezogen werden, so sehen auch die Hundemarken äusserst unterschiedlich aus. Gesamtkantonale Ausgaben kennen wir von den Kantonen AG, AR, BS, FR, GE, GL, LU, NE, NW, OW, SH, SO, TG, VS, ZG und ZH. Regionale Hundemarken, etwa nach Bezirken, finden wir in den Kantonen AI und GR, und in den Kantonen BE, BL, JU, SG, SZ und UR wurden die Marken sogar von den Gemeinden bei den Prägestätten bestellt und ausgegeben.

Der Kanton Basel-Stadt bot die Hundebesitzer mit ihren Hunden jeweils zum Messen auf, denn es wurde in den Zwanziger- und Dreissigerjahren nachdrücklich zwischen kleinen, mittelgrossen und grossen Hunden unterschieden, und zwar nicht nur bei der Bezahlung der Hundesteuer, nein auch die Hundemarken waren verschieden geformt und zusätzlich mit Buchstaben K, M oder G versehen (Abb. 6).



**Abbildung 6:** Kanton Basel-Stadt, Hundemarken für kleine, mittlere und grosse Rassen (Kantonales Veterinäramt Basel-Stadt).

Die älteste Hundemarke unseres Landes, mit Jahreszahl 1836, befindet sich im Historischen Museum Basel, wobei die Punze des abgebildeten Tieres von einem eher wenig talentierten Künstler erstellt wurde und wahrscheinlich einen Esel zeigt (Abb. 7).



**Abbildung 7:** Stadt Basel, Hundemarke Nr. 371 aus dem Jahr 1836, Messing, ca. 34 mm (Historisches Museum Basel, Inv.-Nr-2008.388).

Dass sich diese Vielfalt auch im Aussehen der Plaketten darstellt, ist nicht verwunderlich. Von kunstvoll gezeichneten Sujets, die sich teilweise von Jahr zu Jahr änderten, bis zu ganz einfachen Ausgaben, welche vielleicht ein lokaler Eisenhändler herstellte, ist alles anzutreffen (Abb. 8).



**Abbildung 8:** Kunstvoll gestaltete, übliche und sehr einfach konzipierte Beispiele von Hundemarken.

Für viele ausgebende Stellen war das Sparen im Kleinen, so auch bei der Bestellung der Marken ein ernst zu nehmender Faktor. Verständlich, dass etwa kleine Ortschaften mit wenigen Hunden die Marken zumeist bei einem lokalen Handwerker herstellen liessen. Dabei kamen oftmals einfache Punzen zum Einsatz, denn Stempel kosteten zu viel. Diverse Gemeinden sparten bei den Kosten für die Stempelproduktion, indem sie gleich grössere Mengen der Marken herstellen liessen, um diese dann mit gepunzten Jahreszahlen und Nummern über mehrere Jahre verwenden zu können. Von Chur existieren Hundemarken, welche auf alte, andere Marken überprägt wurden, und im Kanton Basel-Landschaft liessen mehrere Gemeinden auf dieselben Markentypen ihre jeweilige Postleitzahl und die Nummerierung eintragen, verzichteten jedoch auf die Jahresangabe, was ebenfalls Kosten einsparte (Abb. 9).



**Abbildung 9:** Methoden zur Einsparung von Herstellungskosten durch gepunzte Texte, gepunzte Jahreszahlen, Überprägung alter Jetons oder durch gemeinsame Marken mit Postleitzahlen und Nummern, jedoch ohne Jahresangaben.



**Abbildung 10:** Burgdorf. Prägung der Hundemarken mit bestehendem älteren Vorderseitenstempel von Hundesteuer-unabhängigem Inhalt.



**Abbildung 11:** Kantone Aargau und Zürich, unterschiedliche Farben und Formen von Hundemarken, jährlich wechselnd.



**Abbildung 12:** Kanton Zürich, altes und neues Rückseitenmotiv der Hundemarken ab 2002 (Rute nicht mehr coupirt).

dere Zwecke (Abb. 10). Damit liessen sich die Stempelherstellungskosten halbieren.

Als Hersteller, welche in grösserem Umfang Hundemarken für schweizerische Ausgabestellen produzierten,

sind folgende Firmen bekannt: Güller AG in Hüttikon/ZH, Huguenin-Frères in Le Locle/NE, Paul Kramer S.A. in Neuchâtel, ferner Gebr. Heuri, Welschenrohr/SO, L. Imhof SA in Courtételle/JU.

Sicher konnten die grösseren Herstellerfirmen ihre Kunden auch beraten, wie Vorteile bei der Realisierung genutzt und Nachteile vermieden werden konnten. Der Kanton Aargau gab etwa die Marken in unterschiedlichen Farben in einem Vierjahreszyklus aus, und im Kanton Zürich wiederholten sich die Formen alle 5 Jahre. So konnte ganz einfach kontrolliert werden, ob ein Hund im jeweiligen Jahr eingelöst wurde oder nicht (Abb. 11).

Die Tierschutzverordnung verbot 1997 das Coupieren der Rute.<sup>16</sup> Engagierte Tierschützer störten sich allerdings in diesen Jahren am Umstand, dass die Rückseiten vieler Hundemarken einen Hund mit einer kupierten Rute zeigten. Hersteller Güller in Hüttikon musste deshalb für die Ausgaben ab 2002 neue Stempel herstellen, auf dem nun ein Hund mit wohlgeformtem Körper dargestellt war (Abb. 12).

## Dank

Für das Zurverfügungstellen von Dokumentationen und für die wertvollen Hinweise danke ich den Damen P. Boppart, N. Schnyder, A. Steinbrecher und A. Bumbrech sowie den Herren B. Buxbaum-Conradi, J. Moog, M. Matzke (†) und L. Ruffert. Ein besonderer Dank gebührt S. Häsler, der wesentlich zum erfolgreichen Abschluss dieser Arbeit beigetragen hat.

Die Schweizerische Vereinigung für Geschichte der Veterinärmedizin ihrerseits dankt dem Autor für die Schenkung der wertvollen Sammlung von Hundemarken.

## Taxes et médailles pour chiens

Dans le cadre du don d'une collection de plus de 1000 médailles d'identité suisses pour chiens au Musée d'histoire de la médecine vétérinaire de Zurich, le sujet des taxes et médailles pour chiens est étudié en Suisse et comparé à d'autres pays européens. Avec l'introduction de l'identification des chiens au moyen d'une puce électronique en 2006, il n'était plus nécessaire de remettre ces médailles.

**Mots clés:** médailles d'identité, taxe sur les chiens, lutte contre la rage, identification des animaux, chiens ayant un comportement anormal, antécédents

## Tasse e targhette dei cani

Nell'ambito della donazione, di una collezione di oltre 1000 targhette per i cani al Museo di storia della medicina veterinaria di Zurigo, il tema delle tasse sui cani e delle rispettive targhette è stato affrontato nei paesi europei e in Svizzera. Nel 2006, con l'introduzione dell'identificazione dei cani tramite microchip, la consegna delle targhette è diventata inutile.

**Parole chiave:** Targhette, tasse sui cani, controllo della rabbia, identificazione degli animali, cani con comportamenti anomali, storia

## Literaturnachweis

- <sup>1</sup> Adam H: Die Entwicklung des Tierarzneiwesens in Basel-Stadt, 1740–1940. Dissertation, Universität Basel, 1940.
- <sup>2</sup> Bundesbeschluss über den Schutz des Menschen vor Tieren. Abgelehnt im National- und im Ständerat am 17. Dezember 2010, Amtliches Bulletin 2010, S. 1353.
- <sup>3</sup> Bundesgesetz vom 8. Februar 1872 über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen. AS 1872 10 1029.
- <sup>4</sup> Deutsches Rechtswörterbuch. Verlag Hermann Böhlhaus Nachfolger, Weimar, 1914–2020. <https://drw-www.adw.uni-heidelberg.de> (accessed 15.06.2020).
- <sup>5</sup> Didaskalia, Blätter für Geist, Gemüth und Publizität: (Beilage zum Frankfurter Journal). Ausgabe vom 13.07.1841.
- <sup>6</sup> her.: Böse Hunde – Verbot einer Rasse zu einfach. Neue Zürcher Zeitung, 30. Juni 2000.
- <sup>7</sup> Hug L: Hundesteuer-Einnahmen sind innert 10 Jahren um mehr als die Hälfte gestiegen. [www.comparis.ch/comparis/press/medienmitteilungen/artikel/2019/banken/hundesteuer/schweiz](http://www.comparis.ch/comparis/press/medienmitteilungen/artikel/2019/banken/hundesteuer/schweiz) (accessed 15.06.2020).
- <sup>8</sup> Kelly F: Das Civilveterinärwesen der Schweiz. Dissertation, Universität Bern, 1910.
- <sup>9</sup> Pausch A: Steuerromantik – Rund um Bettina von Arnims Hundesteuerprozess. Verlag Otto Schmitt KG, Köln, 1978. S. 31 ff.
- <sup>10</sup> Rüttimann A und Bolliger G: Kennzeichnungspflicht für Hunde. Schweizer Hundesport Nr. 6/2009, 22–23.
- <sup>11</sup> Schubert J: Die Besteuerung des Haltens von Hunden im Deutschen Reiche. Finanz Archiv 28 (1911) 281–296.
- <sup>12</sup> Stadtmuseum Berlin. <https://www.stadtmuseum.de/objekt-des-monats/hndesteuermarke> (accessed 15.06.2020).
- <sup>13</sup> Steinbrecher A: Fährtensuche. Hunde in der frühneuzeitlichen Stadt. In: Traverse, Zeitschrift für Geschichte Bd. 15 Heft 3 (2008), 45–59.
- <sup>14</sup> Tague I: Eighteenth-Century English Debates on a Dog Tax. The Historic Journal. 51, 2008, 901–920.
- <sup>15</sup> Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981, Art. 30a, 34a, 34b, Änderung vom 12. April 2006, AS 2006 1431.
- <sup>16</sup> Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981. Art. 66 Abs. 1 Bst. h, Änderung vom 14. Mai 1997, AS 1997 1121.
- <sup>17</sup> Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966, Art. 30, Änderung vom 20. Juni 2003, AS 2003 4237.
- <sup>18</sup> Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995, Art. 16–18, Änderung vom 23. Juni 2004, AS 2004 3065.
- <sup>19</sup> Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003. Amtsblatt der Europäischen Union L 178 vom 28. Juni 2013.
- <sup>20</sup> Verordnung der Kurfürstlich-Mainzischen Regierung: Bekanntmachung der amtlich legitimierten tötung von herrenlosen hunden. Erfurt, 26. Februar 1792. [www.archive-in-thueringen.de](http://www.archive-in-thueringen.de) (accessed 15.06.2020).
- <sup>21</sup> Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1887 zu den Bundesgesetzen über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen. AS 1887 10 305.
- <sup>22</sup> Wiener Landtag, Sitzung vom 14. Jänner 1921. [www.geschichtewiki.wien.gv.at](http://www.geschichtewiki.wien.gv.at) (accessed 15.06.2020).
- <sup>23</sup> yr.: Knabe von drei Hunden zu Tode gebissen. Neue Zürcher Zeitung, 2. Dezember 2005.
- <sup>24</sup> Zürcher E: Die Tierschutzgesetzgebung in der Schweiz. Sauerländer, Aarau, 1914.

Hundesteuern und Hundemarken

R. Kunzmann

## Korrespondenzadresse

Dr. med. vet. Ruedi Kunzmann  
 Bürglistrasse 9  
 CH-8304 Wallisellen  
 Telefon: +41 44 830 04 79  
 E-Mail: r.kunzmann@bluewin.ch